IIIIII KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 5. Juni 2007

Nr. 2007/931

Einwohnergemeinde Fulenbach: Aenderung des Reglementes über die Elektrizitätsversorgung / Genehmigung

---

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Fulenbach unterbreitet dem Regierungsrat die von der Gemeindeversammlung am 11. Dezember 2006 beschlossene Aenderung des Reglementes über die Elektrizitätsversorgung vom 21. September 1973 zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Die Aenderung des Reglementes über die Elektrizitätsversorgung ist rechtlich nicht zu beanstanden und kann genehmigt werden.

Mit der Aenderung wird § 50 Absatz 10 ersatzlos gestrichen (Beschränkung der Aufheizzeit für Boiler von 4 Stunden).

3. Beschluss

3.1 Die Aenderung des Reglementes über die Elektrizitätsversorgung (Streichung von § 50 Absatz 10) wird genehmigt und rückwirkend auf 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

3.2 Die Einwohnergemeinde Fulenbach hat die Genehmigungsgebühr von Fr. 100.00 und die Publikationskosten von Fr. 23.00, total Fr. 123.00, zu bezahlen.

Yolanda Studer
Staatsschreiber – Stellvertreterin

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Fulenbach, 4629 Fulenbach

Genehmigungsgebühr:	Fr.	100.00	(KA 431000/A 81087)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(KA 435015/A 45820)
	Fr.	123.00	

Zahlungsart:	Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Bau- und Justizdepartement (br)
Bau- und Justizdepartement/Rechtsdienst (tw)
Bau- und Justizdepartement/Debitorenbuchhaltung
Amt für Raumplanung, mit 1 neu gedruckten Reglement über die Elektrizitätsversorgung
Amt für Umwelt, mit 1 neu gedruckten Reglement über die Elektrizitätsversorgung
Kantonale Finanzkontrolle
Baukommission Fulenbach, 4629 Fulenbach, mit 1 neu gedruckten Reglement über die Elektrizitätsversorgung
Einwohnergemeinde Fulenbach, 4629 Fulenbach, mit 2 neu gedruckten Reglemente über die Elektrizitätsversorgung und mit Rechnung
Staatskanzlei (zur Publikation im Amtsblatt: „Einwohnergemeinde Fulenbach: Die Aenderung des Reglementes über die Elektrizitätsversorgung (Streichung von § 50 Absatz 10) wird genehmigt.“)